

Geschäftsverzeichnissnr. 4561
Urteil Nr. 33/2009 vom 24. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, und Artikel 42 § 5 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. November 2008 in Sachen R.U. gegen J.D., dessen Ausfertigung am 20. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die kombinierte Anwendung des neuen Artikels 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 42 § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dazu führt, dass die in Artikel 301 § 4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, das heißt am 1. September 2007, einsetzt, was den Unterhalt betrifft, der in einem diesem Inkrafttreten vorangehenden Urteil festgesetzt wurde, während die Frist für den vor diesem Datum beantragten, aber noch nicht festgesetzten Unterhalt am Datum der Auflösung der Ehe einsetzen könnte? ».

Am 11. Dezember 2008 haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 301 § 4 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Dauer des Unterhalts darf nicht länger als die der Ehe sein.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände kann das Gericht die Frist verlängern, wenn der Unterhaltsberechtigte nachweist, dass er nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist aus von seinem Willen unabhängigen Gründen noch immer bedürftig bleibt. In diesem Fall entspricht der Unterhaltsbetrag dem Betrag, der erforderlich ist, um den Unterhaltsberechtigten aus seiner Bedürftigkeit herauszuholen ».

B.1.2. Artikel 42 § 5 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung bestimmt:

« Artikel 301 § 4 desselben Gesetzbuches, wie abgeändert durch Artikel 7, ist anwendbar auf den Unterhalt, der durch ein Urteil, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ergangen ist, festgelegt wurde.

Wenn die Dauer dieses Unterhalts nicht festgelegt wurde, läuft die in Artikel 301 § 4 bestimmte Frist ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Wenn die Dauer des Unterhalts festgelegt wurde, bleibt diese Dauer anwendbar, ohne dass sie über die in Absatz 2 vorgesehene Begrenzung hinausgehen darf ».

B.2. In seinem Urteil Nr. 172/2008 vom 3. Dezember 2008 hat der Hof den vorerwähnten Artikel 42 § 5 für nichtig erklärt.

B.3. Da eine der zwei Bestimmungen, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht, für nichtig erklärt worden ist, ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er in die Lage versetzt wird, die Auswirkungen dieser Nichtigerklärung auf den bei ihm anhängigen Streitfall sowie die sich für ihn daraus ergebende Notwendigkeit, dem Hof eine neue präjudizielle Frage zu stellen, zu beurteilen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior